



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen bei der ersten Ausgabe des M&C NEWSLETTERS in diesem Jahr. Wir greifen interessante Themen rund um die Lohnsteuer für Sie auf und bereiten diese für Sie auf.

Zum Auftakt haben wir zwei Themen rund um das Auto ausgewählt und die wesentlichen Eckpunkte für Sie ausgearbeitet.

Sie möchten mehr darüber wissen? Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Ihre
Susanne Schmuck (Dipl.-Kffr.)
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Geschäftsführerin

Private PKW-Nutzung:

Steuerbefreiung bei Fahruntüchtigkeit

Fahrtenbuch oder 1%-Regelung - Jeder, der einen Firmenwagen für private Zwecke nutzt, musste sich hiermit schon auseinandersetzen. Wird der vom Arbeitgeber gestellte PKW vom Arbeitnehmer auch für private Zwecke genutzt, so müssen diese Fahrten gegenüber dem Finanzamt zur Besteuerung angezeigt werden. Um die Privatnutzung glaubhaft zu machen, kann der Steuerpflichtige sich entweder für die Führung eines Fahrtenbuchs entscheiden oder den Weg der pauschalen Besteuerung, die sogenannte 1%-Regelung, wählen. Doch welche Auswirkungen hat die 1%-Regelung in Zeiten der Fahruntüchtigkeit (im Sinne von Krankheit)? Und hat diese in einem solchen Fall überhaupt Bestand? Das Urteil, entschieden am 24. Januar 2017 vom Finanzgericht Düsseldorf, schafft Klarheit. Demnach ist die private PKW-Nutzung in Zeiten der Fahruntüchtigkeit steuerbefreit.

Zum Urteil kam es wie folgt: Ein Arbeitgeber (Beklagter) stellte seinem Angestellten (Kläger) einen Firmenwagen zur Verfügung. Der Arbeitnehmer entschied sich für die 1%-Regelung für die Besteuerung des geldwerten Vorteils.

Vertraglich wurde ohnehin zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, dass der PKW nur genutzt werden dürfe, sofern eine Fahruntüchtigkeit vom Arbeitnehmer auszuschließen sei. Dritte dürften in einem solchen Fall den PKW lediglich nutzen, wenn dies dienstlich unabdinglich wäre.

Während der Zeit vom 23. Februar 2014 bis zum 29. Juli 2014 wurde der Kläger als fahruntüchtig erklärt. Innerhalb dieses Zeitraums gab es demnach keinen geldwerten Vorteil, da der Arbeitnehmer den PKW weder für private, noch für dienstliche Zwecke nutzen konnte.



Versteuert wurde dieser jedoch im Streitjahr 2014 trotzdem mit 433 Euro pro Monat. Im Einspruchs- und Klageverfahren verlangte der Arbeitnehmer die Kürzung seines Arbeitslohns um 2.165 Euro (= 5 Monate x 433 Euro). Das Finanzgericht Düsseldorf gab seiner Klage insoweit statt, dass der Arbeitslohn für die Monate März 2014 bis Juni 2014 gekürzt werde. Grund für die Nichtberücksichtigung der Monate Februar und Juli sei, dass der Kläger den PKW bis zum 23. Februar 2014 und ab dem 29. Juli 2014 uneingeschränkt hätte nutzen können.

Von einer zeitanteiligen Berechnung innerhalb eines Monats sieht die herrschende Meinung ab.

Nachhaltigkeit:

Förderung von Elektroautos

Ob Unternehmen oder Privatperson – Elektroautos sind zurzeit das Zukunftsthema! Nun soll Elektromobilität auch in Deutschland unterstützt werden. Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 07. November 2016 (gilt zunächst befristet für den Zeitraum 2017 bis 2020) stellt dazu die Weichen: Steuerbefreiungen für das Aufladen von privaten Elektro- und Hybridfahrzeugen der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers. Die Steuerbefreiung umfasst ebenso Elektro-Bikes, sofern diese verkehrsrechtlich als ein Kraftfahrzeug anzusehen sind.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Angestellten eine Ladestation um sein privates Fahrzeug an seinem Wohnort aufzuladen, ist der sich daraus ergebende geldwerte Vorteil gemäß § 3 Nr. 46 EStG steuerbefreit. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerbefreiung nicht für den bezogenen Ladestrom der Ladestation gilt, auch wenn der Stromanschluss vom Arbeitgeber gestellt wird.

Findet hingegen eine Übereignung der Ladestation vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer statt, so ist der hier entstehende geldwerte Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungssteuerpflichtig soweit der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert, ist der geldwerte Vorteil dann beitragsfrei in der Sozialversicherung.



Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ist entweder die Fahrtenbuchmethode oder die Bruttolistenmethode anzuwenden.

Bei der Fahrtenbuchmethode ist die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung in Höhe der Kosten für das Batteriesystem zu mindern. Außerdem ist bei der Fahrtenbuchmethode geregelt, dass die Kosten für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom aus den Gesamtkosten herauszurechnen sind.

Zur Bruttolistenpreismethode regelt § 3 Nr. 46 EStG, dass die Kosten für das Batteriesystem den Bruttolistenpreis pauschal mindern. Der Minderungsbetrag hängt vom Anschaffungsjahr und der Speicherkapazität des Batteriesystems ab. Zu beachten sind hierbei die festgelegten Höchstbeträge.

Sie möchten mehr darüber wissen?

Ihre Ansprechpartner:

Frau Susanne Schmuck
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Tel. 040 226 35 52-20

Frau Kristina Jung
Steuerfachangestellte
Tel. 040 226 35 52-39

Impressum:
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:
Susanne Schmuck, Geschäftsführerin
Bilder: Maack & Company, Fotolia

Unsere Beiträge sind nach bestem Wissen recherchiert und aufbereitet. Eine Haftung für deren Inhalt wird jedoch nicht übernommen.